

2471 066

Nur für den Senat

BGH **///** - Beschl. v.**22. April 1973****- IX ZB 351/71**

50

Nachschlagewerk:

**///**

nein

Berichtersteller:

OLG

**Celle**

BGHZ:

**///**

nein

**RABON Lorn**

LG

**Hannover****BEG-Schluss Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1 a**

Der Antragsteller hat den Gesundheitsschadensanspruch nicht aus medizinischen Gründen zurückgenommen, wenn er sich über die Zurechenbarkeit zur Verfolgung einer im Emigrationsland aufgetretenen landesüblichen Infektionskrankheit (hier: Außenruhr in Israel) unrichtige Vorstellungen gemacht hat (vgl. auch BGH RZW 1970, 427 Nr. 30).

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 351/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Schlomo G [REDACTED],  
N[REDACTED]-Str. [REDACTED], H[REDACTED]-K[REDACTED] Ch[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,  
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die  
Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 6. Zi-  
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom  
2. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

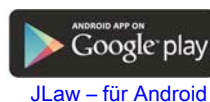
### G r ü n d e

Die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG für die  
Zulassung der Revision sind nicht erfüllt.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des  
Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1971, 559) hat das Beru-  
fungsgericht eine Nachmeldung des vor Inkrafttreten des  
BEG-Schlußgesetzes zurückgenommenen Anspruchs wegen  
Schadens an Körper oder Gesundheit gemäß § 189 a Abs. 1  
BEG für unzulässig erachtet. Es entspricht ferner der  
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß eine still-  
schweigende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach  
§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG eine sachliche Entscheidung über  
den Anspruch durch Bescheid voraussetzt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Im Ergebnis zutreffend ist auch die Ansicht des Oberlandesgerichts, daß dem Kläger kein Anfechtungsrecht nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG zusteht. Zwar verkennt der Berufungsrichter, daß auch ohne Unterstellung medizinischer Gründe für die Rücknahme des Antrages die Angleichung zulässig sein kann. Die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit müssen dann vom Entschädigungsgericht festgestellt werden. Der Vortrag im Angleichungsverfahren ist zu prüfen, ob er die Feststellung erlaubt, daß der Rentenanspruch aus medizinischen Gründen aufgegeben worden ist (BGH RZW 1972, 274; ständig).

Der Kläger hat im Berufungsverfahren vorgetragen, er habe bei der Rücknahme des Antrages in den Jahren 1959 und 1960 nicht gewußt und auch nicht wissen können, daß die Amöbenruhr, an der er laut den Feststellungen des Vertrauensarztes seit 1949/50, also seit 11 bis 12 Jahren nach seiner Auswanderung, leide, als verfolgungsbedingtes Leiden anerkannt werden könnte. Die Rechtsprechung oberer Gerichte dazu sei erst ab 1961 bekannt geworden.

Damit hat der Kläger keine medizinischen Gründe im Sinne von Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG für die Rücknahme seines Gesundheitsschadensanspruchs angeführt. Er hat sich vielmehr nach seinen eigenen Angaben über die rechtliche Zurechenbarkeit zur Verfolgung einer im Emigrationsland aufgetretenen landesüblichen Infektionskrankheit, die ihn längere Zeit nach der eigentlichen Verfolgung befallen hat, unrichtige Vorstellungen gemacht. Daß hierfür rechtliche Erwägungen über den Verfolgungszusammenhang maßgeblich waren, zeigt sich schon daran, daß diese Frage nicht vom ärztlichen Sach-

verständigen, sondern nur vom Juristen beurteilt werden kann. Der Senat hat deshalb auch in RzW 1970, 427 Nr. 30 entschieden, daß kein Anspruch auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG besteht, wenn die Entschädigung eines durch die besonderen Belastungen des Emigrationslandes entstandenen Gesundheitsschadens abgelehnt worden ist, weil die Entschädigungsbehörde verkannt hat, daß der Verfolgung auch die Auswirkungen der Auswanderung in ein subtropisches Land zuzurechnen waren. Dasselbe gilt in den Fällen des Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG, wenn der Antragsteller bei der Rücknahme des Anspruchs einem entsprechenden Rechtsirrtum erlegen ist.

Vorsitzender Richter  
am BGH Mai ist erkrankt  
und an der Unterschrift  
verhindert

Henkel

Zorn